



An die
Marktgemeinde Prottes

2242 Prottes
(Fax 02282 2182 22)

Bundesgebühr € 14,30

Verwaltungsabgabe € 53,00

Entrichtet unter Zahl /

**Anmeldung einer Veranstaltung¹
gem. § 5 des NÖ Veranstaltungsgesetzes 2006, LGBl. 7070**

Name des Veranstalters²

Geburtsdatum

Tel. Nr.

Staatsbürgerschaft

Wohnsitz

Verantwortlicher für die Veranstaltung (muß während der Veranstaltung anwesend sein)

Art der Veranstaltung (Beschreibung)

Ort der Veranstaltung und Bezeichnung der Veranstaltungsbetriebsstätte

Datum der Veranstaltung und Zeitraum in dem diese durchgeführt werden soll (Uhrzeit von-bis)

Erwartete Gesamtbesucherzahl

Höchstzahl der Besucher die gleichzeitig
die Veranstaltung besuchen können

Der Veranstalter bestätigt durch seine Unterschrift, dass alle sicherheitsrelevanten bau- und bautechnischen Bestimmungen eingehalten werden.

Unterschrift des Anmeldenden

¹ Spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung.

² Bei juristischen Personen Bezeichnung und Sitz der Gesellschaft sowie Namen, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Wohnsitz jener Person(en), die zur Vertretung nach außen befugt sind.

Erforderliche Beilagen (bei Nichtvorlage ist die Anmeldung unvollständig und wird zur Verbesserung zurückgewiesen, bzw. ist die Durchführung der Veranstaltung zu untersagen):

1. Nachweis der Bewilligung der Veranstaltungsbetriebsstätte, gegebenenfalls einen Überprüfungsbefund oder einen entsprechenden Nachweis gemäß § 10 Abs.2 Z. 1 bis 3; NÖ Veranstaltungsgesetz 2006, LGBl.7070.
2. Ein sicherheits-, brandschutz- und ein rettungstechnisches Konzept, welche einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltung gewährleisten;
3. Eine Darstellung der Verkehrssituation erforderlichenfalls unter Anschluss eines Verkehrskonzeptes.
4. Wenn die Veranstaltung in Zelten oder ähnlichen mobilen Einrichtungen stattfindet oder die Nutzung technischer Geräte z.B. Schaukeln, Riesenräder, Hochschaubahnen u. dgl.) durch den Besucher vorgesehen ist, eine Bescheinigung über die Zertifizierung des Zeltes, der mobilen Einrichtung oder des technischen

- Geräts durch eine im EWR oder in der Türkei akkreditierte Organisation zur Zertifizierung von Produkten (z.B. TÜV, österreichisches Normungsinstitut). Anstelle der Zertifizierung des Zelttes oder der mobilen Einrichtung, in der die Veranstaltung stattfindet, kann auch eine Bestätigung eines Fachkundigen (Zivilingenieur, Baumeister, etc.), über die Stabilität und Eignung des Zelttes oder der mobilen Einrichtung für den Veranstaltungszweck vorgelegt werden;
5. Bei Veranstaltungen, bei denen die Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können, die Zahl 500 übersteigt und bei Veranstaltungen, bei denen im besonderen Maße die Gefahr von Unfällen gegeben ist, wie z.B. bei der Verwendung von technischen Geräten, wie Schaukeln, Rutschbahnen, Autodromen etc. oder Motorsportveranstaltungen, den Nachweis des Bestehens einer ausreichenden Haftpflichtversicherung;
 6. Bei Veranstaltungen im Freien ein Konzept zur Vermeidung sanitärer Missstände und ein Konzept zur Vermeidung einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nachbarschaft;
 7. Die Anmeldung ist mit einer Bundestempelgebühr von € 14,30 und einer Verwaltungsabgabe von € 49,20 zu vergebühren. Die Gebühren sind entweder bar im Gemeindeamt zu erlegen, oder mittels Überweisung auf das Konto mit IBAN Nr. AT58 3209 2000 0250 0015 der Gemeinde bei der Raiffeisenregionalbank Gänserndorf zu bezahlen. Bitte bringen Sie auf der Überweisung den Vermerk „Gebühren f. Veranstaltung“ an.

Kennntnisnahme der Gemeinde:

Gemäß § 6 des NÖ Veranstaltungsgesetzes 2006, LgBl. 7070 i.d.dzt.g.F. wird die Anmeldung obiger Veranstaltung OHNE Untersagung zur Kenntnis genommen.

Prottes, am

Bürgermeister

Karl Demmer

Ergeht zur Kenntnisnahme an:
Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
Polizeikommando Matzen
Wirtschaftskammer NÖ., Gänserndorf

Zur Vermeidung erheblicher Gefährdungen oder nachteiliger Auswirkungen im Sinne des § 3 Abs. 4 Z. 1 bis 4 leg.cit. können dem Veranstalter von der Behörde mit **Bescheid** Auflagen erteilt, zeitliche Beschränkungen oder sonstige Maßnahmen vorgeschrieben werden. **In diesem Falle hat der Bescheid an die Stelle der Kenntnisnahme der Anmeldung der Veranstaltung zu treten!** Insbesondere kann dem Veranstalter aufgetragen werden, dass jenen Besuchern der Zutritt zur Veranstaltungsbetriebsstätte verwehrt wird, die

1. unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen,
2. alkoholische Getränke oder Drogen in die Veranstaltungsbetriebsstätte einzubringen versuchen,
3. Gegenstände mit sich führen, die für Akte der Gewalttätigkeit, als Wurfgeschosse oder sonst in einer den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung grob störenden Weise verwendet werden können, wie beispielsweise Feuerwerkskörper oder Rauchbomben, und nicht bereit sind, diese abzugeben.

Weiters kann die Behörde vorschreiben, dass bei der Veranstaltung keine alkoholischen Getränke ausgedient oder verkauft und Getränke nur in ungefährlichen Behältern abgegeben werden dürfen, sowie dass zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufes einer Veranstaltung ein entsprechender nach den berufsrechtlichen Vorschriften hierzu befugter Ordnerdienst vorgesehen wird.

Mit Befüllen des Formulars erteile ich meine Einwilligung zur Verarbeitung der von mir angegebenen personenbezogenen Daten zum oben angeführten Verarbeitungszweck.

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Webseite: www.prottes.gv.at